

Absender:

Ortsstr. _____
07919 Kirschkau

Regionale Planungsstelle Ostthüringen
Thüringer Landesverwaltungsamt
Puschkinplatz 7
07545 Gera

Kirschkau, den, 29.06.2016

Stellungnahme zum Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie des Regionalplanes Ostthüringen Betreff: W- 26 Löhma

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit mache ich meine Einwände gegen den Entwurf des Abschnitts 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie des Regionalplanes Ostthüringen, insbesondere dem Planungsgebiet W-26 Löhma geltend.

Allgemeine Einwände zum Planverfahren und Begründung:

- Die Thüringer Landesregierung hat den Entwurf zum Windenergieerlass des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) erst zum 21.6.2016 beschlossen, welcher die Richtlinie mit Vorschlägen für „harte“ und „weiche Tabuzonen“ als Empfehlung für die vier Planungsgemeinschaften (PG) darstellen soll. Somit hatte die PG Ostthüringen zum Zeitpunkt der Planung weder eine staatliche Vorgabe zur Steuerung der Landesplanung (Aufstellung, Änderung, Fortschreibung und Verwirklichung des Regionalplans (gem. §1 (2) ThürLPIG), noch zur Erfüllung der Aufgaben einer regionalen Planungsstelle bei der oberen Landesplanungsbehörde zu Planungsgrundsätzen (gem. §§ 11, 12 und 15 ThürLPIG) im Teilplan Windenergie (Rahmen/Kriterien zur Festlegung Vorranggebiete).
- Durch die Landschaftsplanung Uwe Döpel („döpel Landschaftsplanung Göttingen“) für Ostthüringen wurde auf sachlicher Grundlage mit der „Grundstudie“ vom 10.02.2015 im Auftrag des TMIL als Windeignungsgebiete untersucht und den Planungsstellen vorgeschlagen. Die Windkraftanlagen/Windvorrangfläche W-26 im Gebiet Löhmaer Wald ist in der sachlichen Grundstudie weder als Vorschlagsfläche für ein Vorranggebiet, noch als Präferenzraum oder Ergänzungsfläche berücksichtigt.
- Auch in der nachträglich beauftragten „Ergänzungsstudie“ ist das Gebiet W-26 nicht als Vorrangfläche oder Präferenzraum enthalten. Stattdessen ist hier eine Erweiterung des bestehenden Gebietes Oettersdorf unter P11 außerhalb der Waldfläche berücksichtigt. Auch hier wäre eine Höhenbegrenzung der WEA wie in anderen Planungsgebieten angebracht.
- Die Ergänzungsstudie verstößt zudem gegen Europarecht (u.a. die „EU-Vogelschutzrichtlinie“ 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009), gegen Bundesrecht

(u.a. §29 BNatSchG, Wasserhaushaltsgesetz-WHG und gegen Thüringer Landesrecht (u.a. ThürWaldG). Sie wird daher als Planungsgrundlage insgesamt **abgelehnt**.

- Mit der unsinnigen Flächenvorgabe für WEA: 1 % Fläche (d.h. Verdreifachung!) wird durch weitere Anlagen fortgesetzt überschüssiger Windstrom geplant. Ab einer installierten Leistung von 500 KW, muss der Strom entsprechend EEG 2014 verkauft und an der Strombörse - in der Regel durch einen Direktvermarkter – gehandelt werden. Schon heute ohne weiteren Ausbau führt dies zu Negativpreisen an der Strombörse und Zusatzkosten (z. B. für Abschaltung). Da die Betreiber auch hierfür entschädigt werden, trägt die Kosten für diesen „Strommüll“ letztendlich wieder der Stromverbraucher.
- Die Festlegungen der Bundesregierung vom 1.6.2016 zur Begrenzung des bundesweiten Zubaus von max. 1.000 WEA pro Jahr (d.h. 2.8 GW/a) finden im danach (!) beschlossenen Windenergieerlass Thüringens keinerlei Berücksichtigung. Nach dem „Königsteiner Schlüssel“ (2015) wäre das (beim Anteil von 2,72451 % für Thüringen) ein jährlicher Zubau von 27 WEA/a bzw. eine Zubau-Leistung von max. 76,4 MW/a.
Dafür muss in Thüringen kein Wald geopfert werden!
- Die Planungen für das Vorranggebiet gehen von völlig falschen und unrealistischen Grundlagen aus. So wird für das Gebiet W-26 eine Höhenlage von 6m und eine Windgeschwindigkeit von 490-510 m/s = 1836 km/h !!!!
Dies entspricht dem 3,6 fachen des höchsten bisher weltweit gemessenen Wertes von 510 km/h in extremen Tornados.
Damit wäre unser Gebiet weltweit einmalig und der Bau von WEA dürfte sich komplett erübrigen (absolute Sicherheitsgefahr).

| | |
|---|--|
| Fläche [ha] | 101 |
| Höhenlage [m ü. NN] | 6,0 – 6,15 |
| Windgeschwindigkeiten in 120 m Höhe [m/s] | 490 – 510 |
| Erschließung | B94. K301. Ortsverbindungsstraße Löhma-Kischkau. landwirtschaftliche |

Weitere spezifische Einwände (zutreffendes ankreuzen)

- Ich halte den Mindestabstand von 1000 m aus Gründen des Immissionsschutzes (Schall) für viel zu gering. Das Robert- Koch-Institut empfiehlt einen Mindestabstand von 2.000 m zu Wohnhäusern. In anderen Ländern wie Kanada oder Neuseeland sind 4000 m und 3000 m per Gesetz geregelt. Ich fordere deshalb einen Mindestabstand von 10H (bei 200 m Anlagen = 2000 m) wie dieser in Bayern vorgeschrieben ist und jetzt vor Gericht bestätigt wurde.
Wenn in Deutschland ein Grundgesetz für alle Bürger gilt, ist es für mich nicht nachvollziehbar, dass in Fragen der Gesundheitsgefährdung unterschiedliche Maßstäbe in den Bundesländern angesetzt werden.
Das selbst in Thüringen unterschiedliche Abstände zur Wohnbebauung gelten (Mittelthüringen 1.200 m), ist geradezu absurd und entbehrt jeder Grundlage.
- Die Umweltpolitik der Europäischen Union (EU) beruht auf dem **Vorsorgeprinzip**
Demnach halte ich die Errichtung der WEA mit diesen geringen Abständen für nicht zulässig, solange eine gesundheitliche Beeinträchtigung der Anwohner nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann.
Dänemark als Vorreiter in Sachen Windkraft hat durch die Regierung in 2014 eine Studie zur Erforschung der Auswirkungen des Infraschalls in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse sollen

2017 vorliegen. Diese Ergebnisse sollten abgewartet werden und in der Planung zum Ausbau der Windenergie berücksichtigt werden. In Dänemark ist der Ausbau an Land bis dahin stark eingeschränkt. Viele Gemeinden halten sich bei Genehmigungen zurück. Das wird im Konsultationsbericht zum Windenergieerlass der Landesregierung einfach ignoriert und anders dargestellt.

Auszug Konsultationsbericht: „Der Ausbau der Windenergie stagniert in Dänemark - wie in Stellungnahmen behauptet wird - nicht.“

- Die Planung verstößt gegen Art. 2 II 1 GG, das Recht auf körperliche Unversehrtheit! Es besteht eine Unentrinnbarkeit durch dauerhafte Belästigung, verstärkt im „Schutzbereich“ der Wohnung. Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist ein in Art. 13 GG geregeltes Abwehrgrundrecht. Art. 13 GG schützt alle Räumlichkeiten, die einem Wohnzweck gewidmet sind.
- Speziell für Kirschkau ist mit starken Beeinträchtigungen durch Schattenschlag, vor allem im Winter auf Grund des niedrigen Sonnenstandes zu rechnen. Eine technisch mögliche Schattensimulation wurde nicht vorgelegt und beachtet. Das muss im Vorfeld der Genehmigung erfolgen und nicht erst danach !
- Weitere Beeinträchtigungen entstehen durch die ständige „Befeuerung“, also das ständige Blinken der 200m Anlagen bei Nacht.
- Da die Anlagen im Brandfall nicht gelöscht werden können, entsteht eine erhöhte Waldbrandgefahr, die sich auf das gesamte Waldgebiet auswirken kann.
- Das gesamte Waldgebiet verliert durch die Anlagen seine Funktion als Naherholungsgebiet. Die Wanderwege von Kirschkau in Richtung Schleiz verlieren komplett an Bedeutung. Im Winter wird die Nutzung auf Grund des Eisschlags zudem extrem gefährlich.
- Als Haus- und Grundstückseigentümer muss ich mit der Planung und ggf. Errichtung der WEA oder des Windparks Wertminderungen der Grundstücke in Kauf nehmen.
- Als Waldbesitzer im Umkreis des Vorranggebietes befürchte ich Schädigungen meines Bestandes durch erhöhten Windbruch durch die Rodungsflächen und Trockenheit durch die Einwirkungen auf den Grundwasserspiegel.
- Unser Dorf wird zunehmend unattraktiv, Folge: Wegzug. („Welche junge Familie bleibt bei Dauerbeeinträchtigungen durch die WEA und den Risiken auf dem Land?“)
- Jede weitere WE-Anlage ist eine fortgeführte Verschwendung von Natur- und Wirtschaftsressourcen, Subventionen und Steuergeldern. Im Wissen um die verfehlte Energiepolitik und Subventionspolitik mit negativen Folgen **für ALLE** über die EEG-Umlage.
- Die Anlagen wären ein massiver Eingriff in das Ökosystem Wald. Die Auswirkungen auf die Tierwelt (z.B. Rotmilan und Fledermaus) sind aus anderen Windparks bekannt und können nicht einfach als „notwendiges Übel“ der Energiewende hingenommen werden.

